

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 1 Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Aufträge und Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Käufer ist bis zu der Bestätigung, über die wir innerhalb angemessener Zeit entscheiden werden, gebunden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- Unsere Lieferzusagen beziehen sich auf ungefähre Mengen, wir dürfen bis zu 10 % weniger oder mehr als die Vertragsmenge liefern. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit ihre Annahme für Käufer zumutbar ist. Wir können mit Teillieferungen den Gesamtauftrag als erfüllt erklären.
- Aufträge zur Abnahme in Teilpartien sind laufend sukzessive abzurufen.
- Zugesicherte Eigenschaften der Ware und Garantieerklärungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- Ansprüche auf unsere Leistungen können mit unserer Zustimmung abgetreten werden.
- Muster gelten als unverbindliches Typmuster, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Analyseangaben geben nur Annäherungswerte wieder. Rezepturänderungen bleiben vorbehalten.
- Bei Vertragsabschluss uns bekannte Nebenkosten, wie z. B. Öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeiträge, Einfuhr- und/oder Ausfuhrsteuern, Gebühren, Frachtkosten, auch soweit wir sie vertragsgemäß zu übernehmen haben oder deren Erhöhung sowie Änderungen der Devisenkurse nach Vertragsabschluss gehen zu Käufers Lasten. Erhöhen sich die bei Vertragsschluss mit dem Käufer vorliegenden Verhältnisse hinsichtlich unserer Kosten (Preise der von uns zu beschaffenden Ware z. B. im Fall von Miss- oder Minderernten, oder sonstige Kosten) um mehr als 20 %, dann können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Soweit wir nicht zurücktreten, ist der Kaufpreis von den Vertragspartnern in angemessener Höhe neu festzusetzen.
- Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind, abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Gefahribergang

- Die Gefahr, einschließlich der Transportgefahr und während des Transportes auftretende Qualitätsveränderungen, geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben worden ist oder auf andere Weise das Lager oder die Beladestelle verlassen hat. Das gilt auch für Geschäfte mit Klauseln wie: frachtfrei, franco, bei Hof, frei Lager, frei vor Käufers Rampe und ähnliches haben nur Bedeutung für die Frachtkosten und Spesen, stellen aber keine Risikoklauseln dar. Ist vereinbart, dass die Ware am Lager oder Kühlhaus abgenommen wird, gehen Gefahr und Qualitätsrisiko auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem ihm der Lieferschein oder einer gleichermaßen zum Empfang der Ware berechtigten Urkunde ausgehändigt ist, oder die Ware auf seinen Namen umgelagert oder umgeschrieben ist. Dieser Zeitpunkt gilt als Empfangnahme der Ware durch den Käufer.
- Unterwegskosten, insbesondere solche zum Schutze der Ware, gehen zu Käufers Lasten. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Käufers abgeschlossen.
- Die in handelsüblicher Beschaffenheit gelieferte Ware ist so abzunehmen, wie sie fällt. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Originalmengen.

§ 3 Zahlung

- Der Kaufpreis ist zum vereinbarten Zeitpunkt in bar zu zahlen. Fehlt es an der Vereinbarung eines besonderen Zahlungszeitpunktes, so hat die Zahlung spätestens am 10. Tag nach Rechnungsdatum oder nach Erklärung der Abhol- oder Versandbereitschaft zu erfolgen. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig im übrigen behalten wir uns sämtliche Schadensersatzansprüche vor.
- Zahlungsanweisungen und Schecks nehmen wir nur unter Berechnung aller Hinzuziehungskosten zahlungshalber entgegen, die Annahme von Wechseln und sonstigen Schuldpapieren bedarf einer besonderen Vereinbarung. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, sie sind sofort bar zu entrichten. Die Annahme von Wechseln erfolgt unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit und erfüllungshalber. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Es ist hiermit vereinbart, dass wir Hersteller im Sinne von § 950 BGB sind. Entsteht durch die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware eine neue Sache, dann ist sie unser Eigentum, das der Käufer für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren hat. Wird unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung wesentlicher Bestandteile einer anderen Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass uns das Mitgeltung an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturawertes unseres Geschäfts mit dem Käufer zum Wert der Hauptsache zusteht. Der Mitgeltungsanteil wird uns schon jetzt übertragen, der Käufer verwahrt ihn lediglich für uns, und zwar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir nehmen die Übertragung an. Auch in Ansehung dieses Mitgeltungsanteils gilt § 4.4 dieser Bedingungen.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Weiterveräußerung an Dritte, bei denen die Abtretbarkeit der gegenseitigen Forderungen ausgeschlossen ist, branchenübliche Geschäfte, Geschäfte unter Vereinbarung von Vorauskasse, soweit diese mit Besitzkonstitut verbunden sind, Verpfändungen, Sicherheitsübereignung oder die Verwertung unserer Ware zur Kreditsicherung sind verboten. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer unserer Vorbehaltsware mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der Waren an denen wir Mitgeltung besitzen, entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung mit der Maßgabe ermächtigt, dass die eingezogenen Beträge unverzüglich zur Begleichung unserer Rechnungen verwendet werden. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Vorbehaltskäufer nicht pünktlich zahlt. Wechsel und Schecks, die für die Vorbehaltsware beim Käufer eingehen, hat dieser uns auf Verlangen durch Indossament zu übertragen. Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 25 % übersteigen, gebührt dem Käufer weitergehende Forderung. Wir werden von unserer

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Wir liefern die Ware unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen und Verlängerungen.

- Die Ware bleibt bis zur vollen Zahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus der Geschäftsverbindung und bis zur Entbindung von jeglichen Verpflichtungen aus Schecks oder Wechseln (einschließlich der Haftung aus Refinanzierungsakzepten) ausschließlich unser Eigentum (Vorbehaltsware). Alle unsere Rechnungen gelten bezüglich des Eigentumsvorbehaltes als einheitliche Rechnung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen auch wenn nach Kontoabschluss der Saldo anerkannt wird. Das gilt auch wenn die Kaufpreise für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt oder verrechnet werden. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Es ist hiermit vereinbart, dass wir Hersteller im Sinne von § 950 BGB sind. Entsteht durch die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware eine neue Sache, dann ist sie unser Eigentum, das der Käufer für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren hat. Wird unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung wesentlicher Bestandteile einer anderen Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass uns das Mitgeltung an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturawertes unseres Geschäfts mit dem Käufer zum Wert der Hauptsache zusteht. Der Mitgeltungsanteil wird uns schon jetzt übertragen, der Käufer verwahrt ihn lediglich für uns, und zwar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir nehmen die Übertragung an. Auch in Ansehung dieses Mitgeltungsanteils gilt § 4.4 dieser Bedingungen.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Weiterveräußerung an Dritte, bei denen die Abtretbarkeit der gegenseitigen Forderungen ausgeschlossen ist, branchenübliche Geschäfte, Geschäfte unter Vereinbarung von Vorauskasse, soweit diese mit Besitzkonstitut verbunden sind, Verpfändungen, Sicherheitsübereignung oder die Verwertung unserer Ware zur Kreditsicherung sind verboten. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer unserer Vorbehaltsware mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der Waren an denen wir Mitgeltung besitzen, entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung mit der Maßgabe ermächtigt, dass die eingezogenen Beträge unverzüglich zur Begleichung unserer Rechnungen verwendet werden. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Vorbehaltskäufer nicht pünktlich zahlt. Wechsel und Schecks, die für die Vorbehaltsware beim Käufer eingehen, hat dieser uns auf Verlangen durch Indossament zu übertragen. Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 25 % übersteigen, gebührt dem Käufer weitergehende Forderung. Wir werden von unserer

Einziehungsbefugnis nicht Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen Doppel der seinen Schuldnern erteilten Rechnungen und alle sonstigen Unterlagen zur Geltendmachung unserer Ansprüche zu überlassen, und/oder die Abtretung der Kaufpreisforderung unter Mitteilung an uns seinen Schuldnern anzuzeigen, sowie uns auf Anforderung ein Verzeichnis der für ihn und seinen Nachkäufer auf Lager befindlichen Vorbehaltswaren einzureichen, auch soweit sie be- oder verarbeitet, mit anderen Waren vermisch oder verbunden oder sonst verändert sind. Wir dürfen den Nachkäufern unserer Käufer die Abtretung anzeigen.

- Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Käufer erlischt unser Eigentum – abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer – erst bei Zahlung des Dritten an den Käufer.
- Solange unser Eigentumsrecht an den gelieferten Waren besteht, sind sie vom Käufer zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer, Diebstahl- und Transportgefahr, Lager- sowie Wasserschäden zu versichern und kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt zu verwalten. Die Versicherungspolice sind uns auf Verlangen vorzulegen. Im Schadensfall sich etwa ergebende Forderungen aus Versicherungsverträgen werden uns schon jetzt abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer haftet uns für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware erleidet sowie für Verlust oder Untergang der Ware.
- Zugriff Dritter, Pfändung, Beschlagnahme usw. auf unsere Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat in diesen Fällen unsere Rechte uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat in diesen Fällen unsere Rechte gegenüber Dritten zu wahren und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur eigenen Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Pfändungsprotokoll sofort einzusenden. Interventionskosten und Kosten für Interventionsprozesse sowie Anwaltskosten gehen zu Käufers Lasten.
- Der Käufer hat in seinen Büchern unser Eigentum kenntlich zu machen. Auf Verlangen hat er unsere Vorbehaltsware zu kennzeichnen und gesondert zu verwalten. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Stoffen vermisch oder verbunden, ist der Käufer auch ohne unsere ausdrückliche Aufforderung verpflichtet, sie bzw. ihren Anteil an der durch Vermischung oder Verbindung entstehenden neuen Sachen in seinen Büchern und an der Ware bzw. deren Lagerhältnisse kenntlich zu machen.
- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbedingungen abzutreten.
- Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

§ 5 Haftung

- Wir haften nur bei grobem Verschulden und nur für den unmittelbaren Schaden, der für uns bei Vertragsabschluss voraussehbar war. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht nur für unser eigenes Handeln, sondern auch für das unserer Angestellten, Arbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- Unmöglichkeit und bei Unvermögen unsererseits stehen dem Käufer keine Schadensersatzansprüche zu. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder bei teilweiser Unmöglichkeit oder Unvermögen auch den Teilrücktritt erklären. Bei Teilunmöglichkeit bzw. Teilvermögen kann der Käufer nur zurücktreten, wenn für ihn die Teillieferung ohne Interesse ist.
- Steht dem Käufer die Ware nicht zum voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zur Verfügung, so kann er ihm zustehende Rechte nur geltend machen, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

§ 6 Leistungsstörung beim Käufer

- Die Ware trotz unserer Aufforderung nicht rechtzeitig abgenommen, so können wir sie auf Kosten des Käufers in ein Lager oder Kühlhaus unserer Wahl einlagern oder freihändig veräußern, wir haben Anspruch auf Ersatz unseres vollen Schadens oder können unter Aufrechterhaltung des Schadensersatzanspruches vom Vertrag zurücktreten. Die Abnahme der Ware ist Hauptleistungspflicht.
- Wird der Käufer kreditunwürdig oder gerät er mit seiner Zahlung in Verzug oder fällt er in Vermögensverfall, so können wir von den mit ihm geschlossenen Verträgen entweder insgesamt oder auch von einzelnen von ihnen zurücktreten. Dieses Recht steht uns insbesondere zu bei nachträglich eintretenden Zweifeln gegen die Kreditwürdigkeit des Käufers. Sicherungsübereignung von Vorräten, Waren und Inventar, sowie Abtretung von Außenständen des Käufers an Dritte, Verzug, Verstoß, des Käufers gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt, bei Zahlungseinstellung, der Erklärung des Käufers, er sei zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage, der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder des Konkursverfahrens, einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung, Wechsel- oder Scheckprotesten oder dem Versuch des Käufers, mit seinen Gläubigern ein außergerichtliches Moratorium zu erreichen. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag oder vor dem Rücktritt sind wir in diesen Fällen berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen, oder über sie anderweitig zu verfügen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Wir haben in diesen Fällen Anspruch auf Auskunft über Aktive und Passive des Käufers sowie auf Sicherheiten für unsere noch offenstehenden Forderungen. Der Käufer erlaubt uns hiermit, seine Grundstücke, Lager, Betriebsräume usw. zu betreten. Wir können nach unserer Wahl von den noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten oder die Ware auf Lager berechnen und Vorkasse oder Zahlung des entgangenen Gewinns nebst Unkosten sowie die sofortige Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen. Für laufende Akzente können wir Sicherheitsleistungen fordern. Der Käufer darf in den genannten Fällen nicht mehr über die anstelle der Vorbehaltsware getretenen Gegenleistungen verfügen, er hat sie uns umgehend auszus zahlen, zu zedieren oder durch Indossament zu übertragen. Im Falle unseres Rücktritts hat der Käufer die Ware unverzüglich auf seine Kosten zurückzusetzen und Ersatz für die von uns in Ausführung des Vertrages aufgewendeten Kosten wie z. B. Frachten uns sonstige Spesen zu leisten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung behalten wir uns vor.

§ 7 Gewährleistung

- Zur Gewährleistung (Umfang vgl. § 7.3) sind wir nur unter folgenden Voraussetzungen verpflichtet. Unsere Ware ist zur Stunde des Empfangs, bei Wagon-, Container- und Lkw-Lieferungen vor Entladung, auf Mängel und offensichtliche Fehlmengen zu untersuchen. Mängel und Fehlmengen müssen uns sofort bei Empfang der Ware bahntehend bzw. vor der Lkw- oder Container-Entladung telegrafisch oder fernschriftlich spezifiziert werden. Auf der Vorderseite aller Frachtbriefaufstellungen und Lieferscheine sind sämtliche Mängel anzuzeigen und vom Fahrer sowie Empfänger durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen. Diese Rügen müssen insbesondere auf den Ausfertigungen enthalten sein, die der Straßenfrachtführer als Ablieferungsgut ausgehändigt erhält. Abschreibungen wie z. B. „unter Vorbehalt“ oder „unter üblichem Vorbehalt“ sind untauglich. Bei Lieferung per Wagon bedarf die Rüge von Temperaturen, Fehlmengen oder Gewichten der bahnmäßigen Tatbestandsaufnahme, bei Lkw-Lieferungen aus Staatshandelsländern eines Tatbestandsprotokolls, welches vom Lkw-Fahrer und vom Empfänger zu unterzeichnen ist. Bei Lieferung aus Staatshandelsländern ist keine Ablieferungsgut zu erteilen, bevor der Lkw-Fahrer das Schadensprotokoll unterzeichnet hat. Tatbestandsaufnahme, Protokoll und Vermerke auf den Frachtbrieffen müssen auch die beim Öffnen des Gefährtes festgestellten Kerntemperaturen, welche bei Wagonversand bahnmäßig und bei Lkw- bzw. Container-Versand durch den Lkw-Fahrer bestätigt sein müssen, enthalten. Alle Unterlagen sind uns jeweils unverzüglich zu übersenden. Wir haben Anspruch auf ein vor der Entladung zu erstellendes Gutachten. Teilpartien gelten hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche als selbstständige Lieferungen. Mangel eines Teils der Lieferung berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- Bei Mängeln unserer Waren können wir zwischen Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung gleichwertiger Ware wählen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Wandlung oder Minderung, falls unsere Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Mangelgeschäden oder für Schäden, die sich aus der Verletzung unserer sonstigen Verpflichtungen ergeben, haften wir nur bei grobem Verschulden § 463 BGB bleibt unberührt. Wir haften nicht für Schäden aufgrund unüblichen Schadenverlaufs. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterver- oder bearbeitet, umpackt oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Für Betriebsstörungen und/oder sonstigen Schäden bei unseren Käufern oder Nachkäufern, welche durch von uns gelieferte oder durch die Art und Weise der Lieferung direkt oder indirekt entstehen, haften wir nicht.
- Wir können die Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches davon abhängig machen, dass der Käufer eine dem Wert der mangelhaften Lieferung entsprechende Teilzahlung geleistet hat, zumindest jedoch 80% des von uns in Rechnung gestellten Wertes.
- § 7 gilt auch für Ersatzlieferungen.

§ 8 Sonstiges

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kasse.
- Sollte der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, einen im Land des Käufers liegenden Gerichtsstand zu wählen.
- Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Kauf – FKG –.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen wirksam, unwirksame Bestimmungen gelten soweit sie gesetzlich zulässig gewesen wären.
- Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.
- Gerichtsstand ist der Sitz der Firma.

Klassen: 2) 1 = Klasse I E = Klasse Extra
2 = Klasse II D = Drillinge
3 = Klasse III

Per Schlüssel: 4) 0 = Gesamt 3 = Kollo
1 = kg 4 = 100 kg
2 = Stück 5 = Gramm

MWST-Schlüssel: 5) 23 = 7,0 % 13/61 = 0,0 %
60 = 15,0 %